

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 19. Dezember 2011  
(StAnz. S. 97)  
Berichtigt am 16. April 2012  
StAnz. S. 987

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41 hat der Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport mit Beschluss des Fachbereichs vom 26.10.2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Dezember 2011, Az.: 002-sport-RevBA/TM genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1: Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft**

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 09. Juni 2009 (StAnz. 2009 Nr. 23, S. 1122) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a. In § 9 wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
- b. In § 14 wird das Wort „Prüfung“ durch „Prüfungen“ ersetzt.
- c. § 16 wird wie folgt neu gefasst:  
„Mündliche Abschlussprüfung“
- d. § 17 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen“
- e. § 18: „Freiversuch“ wird gestrichen; § 18 wird wie folgt neu gefasst:  
„Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen“
- f. § 22 wird wie folgt neu gefasst:  
„Widerspruch“
- g. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

---

„Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- h. § 24 wird wie folgt neu gefasst:  
„Elektronischer Dokumentenverkehr“
- i. § 25 wird neu eingefügt:  
„In-Kraft-Treten“

2. § 1 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

b) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

- 
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5**

#### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

---

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. . Ist in den Lehrveranstaltungen 'Theorie, Didaktik und Methodik der Sportaktivitäten/Sportarten' (Module 6 bis 10) eine aktiv teilnehmende Anwesenheit aufgrund von nachgewiesener Krankheit oder Verletzung (grundsätzlich ärztliches Attest erforderlich) nicht möglich, wird die passive Teilnahme nur zur Hälfte angerechnet. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit

---

dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

#### 6. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule:       | 152 LP, |
| 2. für Praktika gemäß Absatz 4: | 12 LP,  |
| 3. auf die Bachelorarbeit:      | 12 LP.  |
| 4. auf die Abschlussprüfung     | 4 LP.   |

#### 7. § 7 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

##### b) Absatz 6 wird zu Absatz 5.

##### c) Absatz 7 wird zu Absatz 6.

##### d) Absatz 9 wird zu Absatz 7.

---

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Aus der Überschrift wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.

b) Die Absätze 1 bis 9 erhalten folgende Fassung:

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

---

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des jeweiligen Fachvertreters oder der Modulbeauftragten.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

c) Es wird folgender Absatz 10 eingefügt:

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

---

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

11. § 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11**  
**Modulprüfungen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.



---

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nach Maßgabe des Anhangs aus zwei Abschnitten bestehen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme von Modul 13 „Schlüsselqualifikationen“ und „Berufsfelderfahrung“ erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Die Kombination von mehreren Prüfungsarten in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist zulässig. (4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(4) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4 ) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

## 12. § 12 wird wie folgt geändert:

### a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

---

b) Hinter Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

c) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen.

d) Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen

---

zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,

- 
- die Musterlösung und
  - das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Gesamtpunktzahl erreicht hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung von allen Prüflingen erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

#### 14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch „Prüfungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

§ 12 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

#### 15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 Satz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Be-

---

wertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

c) Absatz 12 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

16. Hinter § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

**§ 16**  
**Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 20 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 5 und 6, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

17. § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Fassung:

### **§ 17**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	Eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Modulteilprüfung bestanden sein. Besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Abschnitten, muss keine Mindestnote pro Abschnitt erbracht werden.

Die Note der Modulprüfung errechnet sich im Falle von Modulteilprüfungen als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,

---

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.  
Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Bachelorarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Nach Maßgabe entsprechender Regelungen im Anhang kann vorgesehen werden, dass einzelne benotete Modulprüfungen aus dem ersten Studienjahr nicht in die Gesamtnote gemäß Absatz 3 eingehen. Der Anteil nicht berücksichtigter Prüfungsleistungen darf 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

18. § 17 wird zu § 18. Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

### **§ 18**

#### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus zwei Abschnitten, ist im Falle des Nicht-Bestehens die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung im Ganzen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 2-4 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

---

19. § 18 – Freiversuch – wird ersatzlos gestrichen.

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus zwei Abschnitten, wird die Prüfungsleistung nur dann mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Sachverhalt gem. Satz 1 für beide Abschnitte zutrifft.

b) § 19 Absätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung und es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich



---

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

**21. § 20 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

**b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

**c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:**

Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

**d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeug-

nissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

22. Hinter § 21 wird folgender § 22 eingefügt:

**§ 22  
Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

23. § 22 – Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten – wird zu § 23.

24. § 23 – Elektronischer Dokumentenverkehr – wird zu § 24.

25. § 24 – In-Kraft-Treten wird zu § 25 Inkrafttreten.

26. Der Fachanhang wird durch folgenden Anhang ersetzt:

**Anhang zu §§ 5, 6, 11-16 :**

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

<b>Modul 1 „Sportwissenschaftliche Grundlagen und Methodenlehre“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Einführung in das Studium und sportwissenschaftliches Arbeiten	Ü	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
2. Sportgeschichte	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
3. Qualitative Forschungsmethoden	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Organisation des Sports	V	1(2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Wissenschaftstheorie	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
6. Sportwissenschaftliche Datenerhebungsmethoden	PS	2 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur aus 1. - 5. (90 Min.)					
<b>Modulnote</b>	Note der Klausur					

<b>Gesamt</b>		<b>7 SWS</b>	<b>10 LP</b>	
---------------	--	--------------	--------------	--

<b>Modul 2 „Bewegung und Training“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>
1. Grundlagen der Trainings-wissenschaft	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Grundlagen der Bewe-gungswissenschaft	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Ausgewählte Themen der Trainingswissenschaft	V	2 (3)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
4. Ausgewählte Themen der Bewegungswissenschaft	V	2 (3)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
5. Labor- und Medienpraktikum	P	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	Klausur aus 1 - 5 (90 Min.)					
<b>Modulnote</b>	Note der Klausur					
<b>Gesamt</b>				<b>9 SWS</b>	<b>13 LP</b>	

<b>Modul 3 „Medizinische Grundlagen für Bewegung und Training“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Sportmedizin I (Anatomie)	PS	2 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Sportmedizin II (Physiologie)	PS	2 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportmedizin III (Internistische Medizin)	PS	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	3 LP	
4. Sportmedizin IV (Orthopädische Medizin)	PS	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung:</b>	Klausur aus 1-4 (90 Min.)					
<b>Modulnote</b>	Note der Klausur					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 4 „Sport in der Gesellschaft“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Sportrecht	V	4 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Sportsoziologie	V	4 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportmanagement	V mit integrierter Ü	4 (1)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung:</b>	Klausur aus 1. - 3. (60 Min.)					
<b>Modulnote</b>	Note der Klausur					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 5a „Sportpsychologie und quantitative Methoden“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Grundlagen der Sportpsychologie	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	Klausur aus 1, 2, 3 und 4 (60 Min)
2. Quantitative Forschungsmethoden	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
3. Statistik I	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
4. Statistik I	Ü	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Statistik II	V mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
6. Ausgewählte Themen der Sportpsychologie	S	2 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit aus 6					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>	

Modul 5b „Erziehung und Bildung im und durch Sport“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Sportpädagogik	V	3 (4)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Allgemeine Lehrmethodik	V	4 (5)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Lehr-/Schulpraktische Studien	LSt	4 (5)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
4. Ausgewählte Themen der Sportpädagogik	S	4 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung:</b>	Lehrprobe (30-60 Min)					
<b>Modulnote</b>	Note der Lehrprobe					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul 6 „Individualsportarten I: Kompositorische Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Kompositorische Sportarten 1	V	1 (4)*	Pfl	1 SWS	1 LP	
2. Kompositorische Sportarten 2	V	2 (3)*	Pfl	1 SWS	1 LP	
3. Fachdidaktik Turnen 1	S mit integrierter Ü	1 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Fachdidaktik Turnen 2	S mit integrierter Ü	2 (4)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Fachdidaktik Bewegungskünste	S mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
6. Fachdidaktik Tanz 1	S mit integrierter Ü	1 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
7. Fachdidaktik Tanz 2	S mit integrierter Ü	2 (4)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
8. Fachdidaktik Gymnastik	S mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung:</b>	<p>Je eine Modulteilprüfung über Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz aus 1, 2, 3, 4 und 8 (Turnen und Gymnastik) sowie 1, 2, 5, 6 und 7 (Tanz und Bewegungskünste). Die Modulteilprüfungen müssen mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden.</p> <p>Jede Modulteilprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1<sup>1</sup>.</p>					
<b>Modulnote</b>	Mittelwert aus Modulteilprüfung I + II					
<b>Sonstiges</b>	<sup>1</sup> Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

<b>Modul 7a „Individualsportart II: Schwimmen (Bewegen im Wasser)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>
1. Theorie Schwimmsport	V	3 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
2. Fachdidaktik Schwimmen 1	S mit integrierter Ü	2 (1)*	Pfl.	1 SWS (2 SWS)*	1 LP (3 LP)*	
3. Fachdidaktik Schwimmen 2	S mit integrierter Ü	3 (2)*	Pfl.	2 SWS (1 SWS)*	4 LP (2 LP)*	
<b>Modulprüfung:</b>	Modulprüfung über 1,2 und 3. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 - 60Min), gewichtet 1:1 <sup>1</sup> .					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Sonstiges</b>	<sup>1</sup> Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
<b>Voraussetzung</b>	DLRG-Rettungsschwimmabzeichen Silber oder gleichwertige Qualifikation der Wasserwacht					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

<b>Modul 7b „Individualsportart III: Leichtathletik (Laufen, Springen, Werfen)“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>
1. Theorie der Leichtathletik	V	3 (4)*	Pfl.	1	1	
2. Fachdidaktik Leichtathletik 1	S mit integrierter Ü	3 (4)*	Pfl.	2 SWS (1 SWS)*	3 LP (2LP)*	
3. Fachdidaktik Leichtathletik 2	S mit integrierter Ü	4 (5)*	Pfl.	1 SWS (2 SWS)*	2 LP (3 LP)*	
<b>Modulprüfung:</b>	Modulprüfung über 1,2 und 3 Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 - 60Min), gewichtet 1:1 <sup>1</sup> .					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Sonstiges</b>	<sup>1</sup> Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>	

Modul 8 „Große Ballspiele“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Fachdidaktik 1. Sportspiel 1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	Studienleistung aus 1 und 2 oder 3 und 4
2. Fachdidaktik 1. Sportspiel 2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Fachdidaktik 2. Sportspiel 1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
4. Fachdidaktik 2. Sportspiel 2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Studienleistung und Modulprüfung:	Die Studienleistung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 75 Min), gewichtet 1:1 <sup>1</sup> . Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung sind. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 75 Min), gewichtet 1:1 <sup>1</sup> .					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	<sup>1</sup> Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

Modul 9 „Weitere Ballsportarten/Integrative Sportspielvermittlung/Kleine Spiele“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Fachdidaktik Sportspiel 1	S mit integrierter Ü	3 (1)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
2. Fachdidaktik Sportspiel 2	S mit integrierter Ü	4 (2)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Integrative Sportspielvermittlung	V	3 (2)*	Pfl	1 SWS	2 LP	Klausur aus 3 und 4 (45 Min.)
4. Kleine Spiele	S mit Ü	3 (1)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung aus 1 und 2. Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 <sup>1</sup> .					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	<sup>1</sup> Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				<b>6 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

<b>Modul 10 „Weitere Sportarten/-aktivitäten und Exkursion“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Sportaktivität 1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 oder 3 und 4 (45 Min.)
2. Sportaktivität 2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportaktivität im Rahmen einer Exkursion	V	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	1 LP	
4. Sportaktivität im Rahmen einer Exkursion	Exkursion	5 (4)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung:</b>	Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung ist. Bei Sportaktivitäten mit sportpraktischer Prüfung besteht die Modulprüfung aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem sportpraktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 <sup>1</sup> Bei Sportaktivitäten ohne sportpraktische Prüfung besteht die Prüfung nur aus einem schriftlichen Abschnitt (Klausur 60 Min.)					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Sonstiges</b>	<sup>1</sup> Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung bei Sportaktivitäten mit sportpraktischer Prüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Modul 11 „Eventmanagement und Sportmarketing“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
1. Grundlagen im Eventmanagement	V	3 (4)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 (45 Min).
2. Grundlagen im Sportmarketing	V	3 (4)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
3. Projektmanagement und -kontrolle	S	4 (5)*	WPfl.	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht aus 3					
<b>Modulnote</b>	Note des Projektberichts					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	



Modul 12 „Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Einführung in Projektplanung, -durchführung und -evaluation	V	4 (3)*	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. Planung des Projekts	PR	4 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Durchführung und schriftliche Reflexion	PR	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht aus 1-3					
<b>Modulnote</b>	Note des Projektberichts					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	

Modul 13 „Schlüsselqualifikationen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Sportethik	V	2 (1)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
2. 1. Schlüsselqualifikation <sup>1</sup>	V/Ü/S	1 (1)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	
3. 2. Schlüsselqualifikation <sup>1</sup>	V/Ü/S	1 (1)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	
4. 3. Schlüsselqualifikation <sup>1</sup>	V/Ü/S	2 (1)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>						
<b>Modulnote</b>	unbenotet					
	<sup>1</sup> Katalog der wählbaren Lehrveranstaltungen (z.B. vom Fremdsprachenzentrum, Studium Generale, Zentrum für Datenverarbeitung, Institut für Publizistik) wird vom Institut vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Modul 14 „Vertiefung Fachwissenschaften“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung I <sup>1)</sup>	OS	5 (5)*	WPfl.	2 SWS	4 LP	
2. Vertiefung II <sup>1)</sup>	OS	6 (6)*	WPfl.	2 SWS	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit aus 1 oder 2					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit					
<b>Sonstiges</b>	<sup>1)</sup> Aus den folgenden 3 Bereichen müssen zwei Oberseminare gewählt werden: a) Trainingswissenschaft / Bewegungswissenschaft b) Sportmedizin c) Sportsoziologie / -management /-geschichte					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>	

Praktikum gemäß § 6 Abs. 4:

„Berufsfelderfahrung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufsfelderfahrung	PS	4 (5)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	t
Achtwöchiges Praktikum <sup>1</sup>	P	4+5 (5+6)*	WPfl.		11 LP	
<b>Modulprüfung</b>						
<b>Modulnote</b>	unbenotet					
	<sup>1</sup> 11 LP entsprechen 330 Zeitstunden, d.h., das Praktikum kann je nach Wochenarbeitszeit z.B. innerhalb von 11 Wochen (30 Stunden/Woche) oder 8 Wochen (Vollzeit) absolviert werden. Das Praktikum soll möglichst im Zeitraum einer vorlesungsfreien Zeit (zwischen zwei aufeinanderfolgenden Semestern) absolviert werden.					
<b>Gesamt</b>				<b>1 SWS</b>	<b>12 LP</b>	

„Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kolloquium	OS	6	WPfl.	2	1 LP	
Bachelorarbeit		6			12 LP	
Mündliche Abschlussprüfung		6			4 LP	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Bereits mindestens 120 LP erworben (vgl. PO § 15 (4))					
<b>Modulprüfung</b>	Bachelorarbeit (9 Wochen) und mündliche Prüfung (20 Min).					
<b>Modulnote</b>	Mittelwert aus Bachelorarbeit und mündlicher Prüfung gewichtet nach LP					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b>	<b>17 LP</b>	

### Legende:

()\* bei Studienstart im SoSe

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- PS = Proseminar
- OS = Oberseminar
- Ü = Übung
- LSt = Lehr-/Schulpraktische Studien
- Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
- WPfl. = Wahlpflichtveranstaltung
- P = Praktikum
- PR = Projekt

---

## **Artikel 2** **Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung**

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende des Bachelorstudiengangs Sport und Sportwissenschaft, die ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben, können wählen, ob sie das Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport und Sportwissenschaft in der Fassung vom 09. Juni 2009 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. Februar 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium im Sommersemester 2012 oder später aufgenommen haben, sind das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.

(3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sport & Sportwissenschaft vom 9. Juni 2009 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich SoSe 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 19. Dezember 2011

Der Dekan des Fachbereichs 02  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger